

Ergeht an:

BVA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorenz/Leitner

Durchwahl
 3650

Datum
 13.03.2020

RUNDSCHREIBEN 023/2020

Arbeitsrecht	Covid-19	
Betrifft: Update Schulschließungen - Schließung der Berufsschulen		Frist:

Gemeinsam mit den Lehrlingsstellen und nach Absprache mit den entsprechenden Abteilungen in der WKÖ wurde nun ein **Merkblatt für Ausbildungsbetriebe auf Grund der Schließung der Berufsschulen** erstellt:

Ausbildung in den Betrieben:

- Wenn Lehrlinge die Berufsschule nicht besuchen, dann haben sie ganz normal ihrer „Arbeit im Unternehmen“ nachzugehen.
- Lehrlinge müssen - wie üblich - entsprechend der Verpflichtung aus dem Lehrverhältnis durch den Ausbilder betreut werden. Sollte der Ausbilder auf Grund von Corona nicht im Unternehmen sein, so kann für die Zeit der Corona-Phase ein anderer Beschäftigter des Unternehmens die Aufsicht übernehmen. Dieser Beschäftigte muss nicht über die Ausbilderprüfung verfügen.
- Die Unternehmerinnen und Unternehmer werden ersucht, den Lehrlingen die Möglichkeit zu geben, die Aufgaben für die Berufsschule (z.B. in Form von e-Learning) während der Arbeitszeit zu erledigen.
- Durch die Corona-Entwicklung kann es vorkommen, dass Mitarbeiter von Unternehmen ihre Arbeit nur mehr über Homeoffice verrichten können (auf Grund von Firmenvorgaben). Sollten Lehrlinge davon betroffen sein (z.B. auch die Erledigung der Aufgaben der Berufsschule), dann beachten Sie bitte bei Lehrlingen, die noch nicht volljährig sind, dass es eine Übereinkunft zwischen Unternehmen, Eltern und Lehrling braucht, dass das Unternehmen in dieser Zeit keine Aufsichtspflicht über den Lehrling hat. Schließen Sie dazu bitte eine schriftliche Vereinbarung, die von allen Beteiligten unterfertigt wird. In dieser Vereinbarung muss auch die Zurverfügungstellung der Arbeitsmittel und die Tragung allfälliger Kosten (zB. Internet ...) geregelt werden.

Lehrabschlussprüfungen:

- Die Lehrlingsstellen versuchen, die Abhaltung von Prüfungen aufrechtzuerhalten. Sollte auf Grund von Weisungen eine Einstellung des Prüfungsbetriebes erforderlich sein, werden wir selbstverständlich Betroffene umgehend informieren.
- Sollte ein Lehrling zu einer Lehrabschlussprüfung eingeteilt sein, aber in Zusammenhang mit Corona nicht daran teilnehmen können, dann schicken Sie bitte ein kurzes Email an die betroffene Lehrlingsstelle.

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin